



# **BAYERISCHER SCHWIMMVERBAND E. V.**

## **Satzung**

(in der Fassung vom 21.11.2010)

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Bayerischer Schwimmverband e. V.“ (BSV).
- (2) Der Sitz des BSV ist München.
- (3) Der BSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (4) Amtliches Organ des BSV ist die von ihm oder einem Dritten in seinem Auftrag herausgegebene regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift oder die Internetseite des Verbandes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der BSV ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Er erkennt deren Rechtsvorschriften als verbindlich an.

#### **§ 2 Zweck**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des BSV sind Pflege, Förderung und Verbreitung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der Jugendpflege sowie Betonung des gesundheitlichen Wertes für alle Altersgruppen und unterschiedlichen Zielgruppen.

Als Mittel dazu dienen:

- a. Pflichtmäßiger Schwimmunterricht an allen Schulen und freiwilliger Unterricht in den Mitgliedsvereinen, -organisationen,
- b. Verbessern, Vermehren und Erhalten von Schwimmstätten,
- c. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Synchronschwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels und verwandter Wassersportarten nach festgelegten Sportgesetzen,
- d. Pflege und Weiterentwicklung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
- e. Öffentlichkeitsarbeit,
- f. Verbindung mit Verbänden des In- und Auslandes mit gleichen Zielen.

#### **§ 3 Werte und Grundsätze**

- (1) Der BSV ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig.
- (2) Er tritt für die Regeln des „Fair Play“ und für dopingfreien Sport ein. Er wendet sich gegen Drogen, Gewalt und fremdenfeindliche Bestrebungen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des BSV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Verband ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen und deren Höhe legt der Verbandsrat fest.
- (8) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
- (9) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.

## **II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der BSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) gemeinnützige Schwimmvereine und Schwimmabteilungen gemeinnütziger Vereine,
  - b) gemeinnützige Organisationen, sofern ihr Zweck auf die Sportart Schwimmen gerichtet ist.Diese Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BLSV sein.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirkes. Gegen einen Ablehnungsbeschluss ist die Berufung zum nächsten Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zum Verbandsrat zulässig, und zwar binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige Organisationen verwandter Wassersportarten sein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 2, Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme in den BSV erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und wird mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes wirksam.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft im BSV erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des BSV und des DSV als verbindlich an. Ihre Satzungen und Beschlüsse dürfen den Rechtsvorschriften des BSV und des DSV nicht widersprechen.
- (6) Jede Einzelperson eines Schwimmvereins, einer Schwimmabteilung oder einer gemeinnützigen Organisation gehört über ihren Verein, ihre Schwimmabteilung oder Organisation auch dem BSV an. Sie ist somit den Rechtsvorschriften des BSV und des DSV unterworfen, soweit sich diese auf eine Einzelperson beziehen.
- (7) Die Mitglieder übertragen ihre Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsgewalt für den Fall des Verstoßes einer ihrer Einzelpersonen gegen die Rechtsvorschriften des BSV oder des DSV im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den BSV und den DSV.
- (8) Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen können nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV verhängt werden:
  - a) wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften des BSV und des DSV und
  - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens und wichtige Interessen des BSV und des DSV.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins/der Organisation,
  - b) durch Austritt/Ausschluss aus dem BLSV und/oder BSV.
- (2) Der Austritt kann durch das Mitglied bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BSV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
  - c) bei verbandsschädigendem Verhalten,
  - d) wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden,
  - e) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (4) Der Ausschluss kann durch die Organe (§13) beantragt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag. In der Zeit, in der kein Verbandstag stattfindet, entscheidet der Verbandsrat. Die Entscheidung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Klage zum BSV-Schiedsgericht erheben. Die Klage hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des BSV zu erfolgen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## **III. Rechte und Pflichten**

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Benutzung der Einrichtungen steht auch den außerordentlichen Mitgliedern offen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates, des Präsidiums und des Schiedsgerichtes durchzuführen.  
Die Mitglieder haben den Verbandsbeitrag (Geldbeiträge) gemäß § 9 zu entrichten.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Pflichten gegenüber dem BSV trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Vorstandes festzustellen. Der Beschluss ist schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Mitglieds zuzustellen und im amtlichen Organ des BSV zu veröffentlichen.

### **§ 9 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der BSV kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe der Verbandstag beschließt, erheben.
- (2) Als Berechnungsgrundlage dienen die von den ordentlichen Mitgliedern dem BLSV zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einzelpersonen.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für außerordentliche Mitglieder dienen die zum 31.12. des Vorjahres dem BSV gemeldeten Einzelpersonen.

- (4) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, kann der Verbandsrat die Höhe des Beitrags nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen um maximal 10 Prozent in dieser Amtsperiode erhöhen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder des Verbandsrats notwendig.
- (5) Der Verbandsbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
- (6) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht, ist der Verband berechtigt, Verzugszinsen, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben, deren Höhe der Verbandsrat festlegt. Der Verzugszins beträgt 0,5 Prozent pro angefangenen Monat.

## **IV. Haushaltsplan, Jahresabschluss**

### **§10 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten vor.
- (2) Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplanes überproportional übersteigen, legt der Vorstand dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.
- (3) Haushaltsplan sowie Nachtragshaushalt bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung des Verbandsrates.

### **§11 Jahresabschluss; Kontenführung**

- (1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz mit einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Grundsätze zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfer (§ 24) zu prüfen.
- (3) Alle im Verband geführten Bankkonten haben den BSV als Kontoinhaber auszuweisen. Jede Eröffnung eines Bankkontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand, der mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigung für das Konto festlegt.

## **V. Räumliche Gliederung und Organe des Verbandes**

### **§12 Räumliche Gliederung**

- (1) Der BSV ist in Bezirke, die grundsätzlich mit den Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke übereinstimmen, eingeteilt:  
Bezirk 1: Oberbayern  
Bezirk 2: Niederbayern  
Bezirk 3: Oberpfalz  
Bezirk 4: Oberfranken  
Bezirk 5: Mittelfranken  
Bezirk 6: Unterfranken  
Bezirk 7: Schwaben
- (2) Die Einteilung der Bezirke in Kreise, deren räumliche Grenzen den jeweiligen örtlichen Erfordernissen anzupassen sind, erfolgt durch die Bezirke und bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Änderungen der Bezirksgrenzen können auf Antrag eines Bezirks nach Anhörung der übrigen betroffenen Bezirke durch den Verbandsrat vorgenommen werden.

## **§13 Organe**

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden von den satzungsgemäßen Organen durchgeführt.
- (2) Organe sind:
  - a. der Verbandstag
  - b. der Verbandsrat
  - c. das Präsidium
  - d. die Fachausschüsse
  - e. die Jugendvollversammlung der bayerischen Schwimmjugend
  - f. der Jugendausschuss der Bayerischen Schwimmjugend
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Organe des BSV führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes ist die Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied des Verbandes Voraussetzung.

## **§14 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des BSV. Er legt die Leitlinien für die Verbandsarbeit fest.  
Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.  
Der Verbandstag hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums,
  - b) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Wahl des Schiedsgerichts,
  - e) Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung,
  - f) Behandlung eingereicherter Anträge,
  - g) Festlegung des Verbandsbeitrags,
  - h) Änderung des Verbandszweckes,
  - i) Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Verbandsrat,
  - b) den auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten, deren Mindestalter 16 Jahre sein muss.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme. Jeder Bezirk erhält für je angefangene 350 seiner beim BLSV zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einzelpersonen der ihm angehörenden Schwimmvereine, Schwimmabteilungen sowie Organisationen eine Stimme.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die durch keinen Delegierten auf dem Verbandstag vertreten sind, können sich durch einen bevollmächtigten Vertreter ohne Stimmrecht an den Debatten beteiligen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können sich durch einen bevollmächtigten Vertreter an den Debatten beteiligen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsrates und jeder Delegierte können bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen.

## **§15 Termin des Verbandstages, Form der Einberufung und Anträge zum Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Tagungsort wird durch den vorhergehenden Verbandstag festgesetzt. Findet sich auf dem vorhergehenden Verbandstag kein Bewerber zur Ausrichtung, bestimmt das Präsidium den Tagungsort.
- (2) Der Termin des Verbandstages ist durch das Präsidium mindestens zehn Wochen vorher bekannt zu geben. Der Verbandstag ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des BSV unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; die Frist beginnt drei Tage nach Absendung der Einladung oder dem

Tag der Veröffentlichung. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Anträge zum Verbandstag können nur von den Mitgliedern, Organen und Bezirken gestellt werden. Die Anträge von Mitgliedern müssen acht Wochen vorher bei den Bezirken und sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (4) Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verbandstag zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind nicht zulässig.

## **§16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 31 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen stets schriftlich und geheim, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und zu einem Beschluss zur Änderung des Verbandszwecks Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jeder Stimmberechtigte und jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Etwaige Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem Verbandstag über den Bezirksratsvorsitzenden an den Präsidenten zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat.

## **§17 Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach §§ 14 bis 16.

## **§18 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus:  
den Mitgliedern des Präsidiums und den Bezirksratsvorsitzenden der Bezirke im BSV.  
Die Bezirksratsvorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied des Bezirksrates vertreten lassen.  
Mitglieder des Verbandsrates können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Präsidium und den Bezirken herzustellen. Er ist in den Jahren zwischen den Verbandstagen das höchste beschließende Gremium des Verbandes.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
  - die Genehmigung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
  - Genehmigung des Nachtragshaushalts;
  - Beschlussfassung der Ordnungen (ohne Jugendordnung)

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Die Bezirke haben folgende Stimmen:
- bis zu 10.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder eine Stimme,
  - bis zu 20.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder zwei Stimmen,
  - bei mehr als 20.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder drei Stimmen.
- Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl der gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder in der BLSV-Mitgliederstatistik der Bezirke mit Stand 31.12. des Vorjahres.
- (4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten.
- (5) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§19 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. dem Präsidenten
  2. den drei Vizepräsidenten
  3. dem Fachwart Schwimmen
  4. dem Fachwart Wasserball
  5. dem Fachwart Wasserspringen
  6. dem Fachwart Synchronschwimmen
  7. dem Fachwart Masterssport
  8. dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
  9. dem Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  10. dem Fachwart Lehrwesen
  11. dem Fachwart Schule und Verein
  12. dem Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend
- (2) Die Wählbarkeit setzt die Volljährigkeit und mindestens drei Jahre Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied voraus.
- (3) Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Für die Wahl des Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend gilt die Jugendordnung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger. Das Gleiche gilt, wenn beim Verbandstag kein Kandidat gefunden werden kann.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch das Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung erledigt.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§20 Ehrenpräsident**

Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten (beratend) und Ehrenmitglieder wählen.  
Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§21 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.  
Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen. Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand die Kontrollfunktion über die Sach-, Fach- und Wirtschaftsbereiche des Verbandes.

## **§22 Fachausschüsse**

- (1) Der Verband hat folgende Fachausschüsse:
  - Fachausschuss Schwimmen
  - Fachausschuss Wasserball
  - Fachausschuss Wasserspringen
  - Fachausschuss Synchronschwimmen
  - Fachausschuss Masterssport
  - Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit
  - Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  - Fachausschuss Ausbildung
  - Fachausschuss Schule und Verein
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung zu den Bezirken herzustellen und die fachliche Arbeit zu koordinieren, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- (3) Den Fachausschüssen gehören an:
  - die jeweiligen Fachwarte als Vorsitzende,
  - die jeweiligen Fachvertreter der Bezirke,
  - ein Vertreter der Bayerischen Schwimmjugend, (jedoch nicht im Fachausschuss Masterssport).

Auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden kann der Vorstand weitere Personen berufen.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben je eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums stehen.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind besondere Vertreter i.S. d. § 30 BGB. Sie sind für das ihnen nach dem Haushaltsplan zugewiesene Budget verantwortlich.
- (7) Die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§23 Bayerische Schwimmjugend**

Die Einzelpersonen der Jugendabteilungen der Mitglieder bilden die Schwimmjugend des Verbandes. Näheres regelt die Jugendordnung, die Teil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung darf den Verbandszielen und Bestimmungen nicht widersprechen.

## **§24 Kassenprüfer**

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des BSV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsrates, des Präsidiums oder eines Fachausschusses sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen des BSV mindestens einmal jährlich und erstatten dem Verbandstag und dem Verbandsrat, letzterem jährlich, schriftlich Bericht.

## **§25 Schiedsgericht**

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden durch das Schiedsgericht des BSV geregelt. Der Schiedsgerichtsbarkeit des BSV und des DSV sind auch die Einzelpersonen der Mitglieder unterworfen.
- (2) Es gilt die Rechtsordnung des DSV.

## §26 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht übt der Vorstand (§ 21) aus.

## §27 Ehrungen

Der Verband kann verdiente Einzelpersonen von Mitgliedern sowie Förderer und Gönner des Schwimmsports in Bayern auszeichnen.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

## §28 Bezirke

- (1) Die Bezirke verwalten ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre satzungsgemäßen Organe, soweit sich nicht aus der Satzung des BSV Einschränkungen ergeben. Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Präsidium des BSV auf Verlangen Rechenschaft über die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel zu geben.
- (2) Organe des Bezirkes sind:
  - a. der Bezirkstag
  - b. der Bezirksrat.
- (3) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Bezirksrat
  - b. den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern.
- (4) Der Bezirkstag findet mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt.
- (5) Auf dem Bezirkstag hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 120 Einzelpersonen eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein ordentliches Mitglied gesperrt oder mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Stimmberechtigten müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Bezirksrates haben je eine Stimme auf dem Bezirkstag.

Jedes Bezirksratsmitglied und jeder Delegierte können bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Der Bezirksrat soll bestehen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Stellvertreter,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Fachwart Schwimmen,
  5. dem Fachwart Wasserball,
  6. dem Fachwart Wasserspringen,
  7. dem Fachwart Synchronschwimmen,
  8. dem Fachwart Masterssport,
  9. dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit,
  10. dem Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
  11. dem Fachwart Lehrwesen,
  12. dem Fachwart Schule und Verein,
  13. dem Vorsitzenden der Bezirksjugend.
- (8) Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorsitzende des Bezirksrates ist für die Belange des Bezirkes verantwortlich. Er ist besonderer Vertreter i.S. d. § 30 BGB.
- (10) Jeder Bezirk wählt auf dem Bezirkstag zwei Kassenprüfer(gem. § 24).
- (11) Die Satzung des BSV ist für die Bezirke verbindlich.

## **§29 Finanzielle Selbstständigkeit und Verantwortung der Bezirke**

- (1) Die finanzielle Selbstständigkeit der Bezirke beinhaltet insbesondere die Verwaltung der Eigenmittel.  
Das Recht zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verbleibt allein beim BSV (§ 9).
- (2) Die finanzielle Verantwortung obliegt dem jeweiligen Bezirksratsvorsitzenden für dessen Bezirk. Er vertritt insoweit den BSV.
- (3) Die Bezirksratsvorsitzenden dürfen diese Vertretungsbefugnis nicht im Ganzen, sondern nur für einzelne Angelegenheiten an Unterbevollmächtigte übertragen.
- (4) Die Kassenprüfung der Bezirke erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die jährlichen Abschlüsse und Kassenberichte der Bezirke sind an den BSV weiterzuleiten.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§30 Protokolle**

Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Organe der Bezirke sind Protokolle zu führen und zeitnah zu erstellen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§31 Auflösung des BSV**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß zugelassenen Stimmen durch die Delegierten vertreten sind. Sind die Stimmen nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden.  
Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen des Verbandstages.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand nach §26 BGB. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§32 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
(Der Eintrag erfolgte am 17.01.2011).